



Am gefährlichsten sind die Ungefährlichen...

Politische Entschlüsse und Gesetzesentwürfe unserer Zeit lassen sich nur noch schwer von Fiktion und Satire unterscheiden. Im Vergleich mit E. T. A Hoffmanns Werk *Meister Floh* kann das auf komische Art deutlich gemacht werden. Von Klaus Weber.

Polizeiaufgabengesetz

Von Herbst 2017 bis Sommer 2018 demonstrieren in ganz Bayern Zehntausende gegen das neue bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG), um die Dimensionen der inneren Aufrüstung und Befugnisserweiterung für die bayerischen Polizei deutlich zu machen. Die *Süd-*

deutsche Zeitung berichtet im Juli 2017, worum es geht: „Es geht um Personen, die keine Straftat begangen haben, aber im Verdacht stehen, dies zu tun. Wie sogenannte Gefährder. [...] Theoretisch können Betroffene jahrelang im Gefängnis sitzen, ohne ein Urteil. Das neue Gesetz [...] betrifft jeden Bürger. [...] Für eine drohende Gefahr muss die Begehung einer

Straftat nicht mehr konkret erkennbar sein. Es reicht aus, wenn die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet ist, dass in überschaubarer Zukunft eine Straftat begangen wird“. Im Amtsjargon wird dieser neue Tatbestand der Gesinnungsüberprüfung, durch den ein polizeilicher Zugriff erfolgen darf, „präventivpolizeiliches Befugnisinstrumentarium“ genannt.

Gesinnung und Gefährdung

Durch die polizeiliche (das heißt: staatliche) Unterstellung, jemand plane eine Straftat, die ein wertvolles „Rechtsgut“ schädige, wird Täter*innen eine Gesinnung angedichtet, derentwegen sie festgenommen und weggesperrt werden können. Auf *Wikipedia* ist unter dem Stichwort „Gesinnungsstrafrecht“ deutlich gemacht, dass der NS-Staat „Gesetzgebung und Rechtsprechung [...] maßgeblich auf die missliebige Gesinnung des Täters abgestellt und daran unverhältnismäßig harte Strafen geknüpft hat. Menschen wurden wegen ihrer politischen Gesinnung (Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Künstler etc.) oder ihrer Religion bestraft“.

In einer seiner ersten Schriften, *Bemerkungen über die preußische Zensurinstruktion*, hat Karl Marx solch ein Gesinnungsstrafrecht in seiner Logik entlarvt: „Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu ihrem Hauptkriterium machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit. [...] Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als schlechte betrachtet, und für diese Meinung werde ich bestraft. Das Gesetz straft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, sondern für das Unrecht, was ich nicht tue“. Damit ist jeder Mensch, der kein Unrecht begeht, ein potentieller Täter und Gefährder – ansonsten wäre er bereits als konkreter Täter erfasst.

Ein Märchen?

Zwanzig Jahre vor Marx' Aufsatz – die preußischen und österreichischen repressiven Regime (Polizeiminister Hoffmann und Kanzler Metternich) stabilisierten sich nach dem Wiener Kongress – war es ein Jurist, Musiker und Schriftsteller, der das Gesinnungsstrafrecht satirisch aufs Korn nahm (und dafür büßen musste): E. T. A. Hoffmann mit seinem letzten Werk *Meister Floh*. Der Protagonist des Märchens, Peregrinus Tyß, wird der Entführung einer Prinzessin angeklagt. Auf den Einwand Tyß', er könne nicht der Täter sein, denn eine Entführung habe nicht stattgefunden, erwidert Hofrat Knarrpanti, der den Berliner Polizeidirektor Kamptz darstellen soll, dass gar keine Tat

begangen werden müsse, wenn man einen Täter verurteilen wolle: „Sei erst der Verbrecher ausgemittelt, sich das begangene Verbrechen von selbst finde“. Verbrecher seien daran zu erkennen, dass sie denken würden: „Das Denken [...] sei an und vor sich selbst schon eine gefährliche Operation und würde bei gefährlichen Menschen eben desto gefährlicher“.

Doch noch gefährlicher als Denken und Schreiben sei dasjenige, was die Verbrecher*innen nicht dächten, nicht aussprechen und nicht täten. In Knarrpantis Worten: „Ob er [Tyß] nicht selbst einsehe, daß all die geheimnisvollen Stellen in seinen Papieren mit Recht den Verdacht erweckten, daß das, was er niederzuschreiben unterlassen, noch viel Verdächtigeres, ja ein vollkommenes Zugeständnis der Tat hätte enthalten können?“

Im Gesinnungsstrafrecht geht es exakt darum, jemandem eine Gesinnung zu unterstellen, ohne konkret zu benennen, was er*sie genau getan haben oder gedacht haben sollte, um darzulegen, wieso das Gedachte, Gesagte oder Geschriebene eine Gefahr für das Gemeinwesen oder die staatliche Ordnung sein soll. Oberregierungsrätin Birgit Müller aus dem Innenministerium fasst dieses „Unfassbare“ an den „Gefährder*innen“ in eine Lakaiensprache, deren verwaltungslogischer Inhalt auch nach mehrmaligem Lesen schwer zu erschließen ist: „Das Gesetz selbst zählt keine Vorbereitungshandlungen oder individuelles Verhalten auf. Das gebietet die Natur einer abstrakten Norm und erhöht im Übrigen auch die Lesbarkeit und das Verständnis einer Norm“. Müller ist die Knarrpanti der Jetztzeit. Ihre Argumentation lautet: Eine abstrakte Norm darf man nicht an konkreten Beispielen, welche die Menschen verstehen könnten, erläutern, weil die Menschen die Norm dann verstehen könnten. Weil eine abstrakte Norm aber abstrakt bleiben muss, ist sie dann verstanden, wenn sie im Konkreten nicht verstanden wird. Beim Text von Müller handelt es sich – im Gegensatz zu Hoffmanns Erzählung – um keine Satire.<

Klaus Weber *ist Professor an der Hochschule München, Fraktions-sprecher der LINKEN im Bezirkstag von Oberbayern, Vertrauensdozent der Hans-Böckler-sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Mitglied der GEW. Zuletzt erschien von ihm „Resonanzverhältnisse. Zur Faschisierung Deutschlands – ein politisches Tagebuch“ (2018) und „Adolf Hitler nachgedacht: Psychologie, Person, Faschismus“ (beide im Argument Verlag)*